

## Fünfter Abschnitt.

### Geschichte des Deutschen Reiches vom Ende des Interregnums bis zum Beginn der Reformation.

§ 41. Inwiefern beginnt mit der Zeit des Interregnums ein neuer Abschnitt in der politischen Entwicklung Deutschlands?

I. Die aus dem Altertum übernommenen Formen des staatlichen Lebens, welche die deutschen Stämme bisher zu einer politischen Einheit zusammengefaßt hatten — Kaisertum und Staatskirche —, sind in Verfall geraten.

1. Die Einheit der Nation hatte bisher nicht auf innerer Notwendigkeit beruht (kein vollentwickeltes Nationalbewußtsein, keine wirtschaftliche Einheit, keine einheitliche Gesetzgebung, keine sozialen Einheiten). Die deutschen Stämme waren unter der Idee der von Karl dem Großen auf das Germanentum übertragenen kaiserlichen Theokratie in der Form eines großen Lehnverbandes gewaltsam zusammengehalten worden.

Die Kirche hatte ein wesentliches Moment der Einheit dieses Reiches gebildet, indem ihre Verfassung aufs innigste mit der des Staates verquickt gewesen war.

2. Nun waren die Grundlagen der alten Staatseinheit erschüttert.

a. „Die antike Staatsidee des Imperiums begann mit dem Eingang des 11. Jahrhunderts zu verblasen.“ (Unheilvolle Rückwirkungen des staufischen Universalismus.)

b. Der Träger des Imperiums, das deutsche Königtum, hatte seine Zentralgewalt eingebüßt: das Lehnswesen war mit der Erblichkeit der Lehen verfallen, der Fiskusbesitz war verschleudert, und die Territorialfürsten hatten sich in ihren Gebieten die königlichen Hoheitsrechte angeeignet, sie hatten die „Landeshoheit“ errungen.

c. Die Kirche hatte sich vom Kaisertume emanzipiert und war zur Papstkirche geworden.

II. Von nun an stellt sich die nationale Kraft nicht mehr im Königtume dar, sondern in den Territorien. Die Machtstellung des Königtums gründet sich künftig vornehmlich auf die Hausmacht des Königs, welcher nichts weiter als der erste und mächtigste unter den Territorialfürsten ist.

Unter diesen Umständen mußte das Wahlkönigtum besonders verhängnisvoll werden; denn es gab den souveränitätslästernen Fürsten immer wieder Gelegenheit, einer ihnen zu mächtig dünkenden Dynastie die Krone zu entziehen.

Anhang. Die Entstehung der fürstlichen Landeshoheit.

I. Die Entstehung der fürstlichen Landesgewalt.

1. Das mittelalterliche Deutsche Reich war ein Lehnstaat. Die Grafen waren nicht bloß einfache Vollzugsbeamte, sondern Statthalter des Königs, die mit reichen Lehen besoldet wurden. Sobald nun ihre Lehen erblich wurden, übten sie auch die königlichen Hoheitsrechte kraft eigenen Rechtes aus. Wenn also nicht rechtzeitig ein mit Geld besoldetes Staatsbeamtentum an ihre Stelle